

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Beteiligung der Regionen am europischen Aufbauwerk und zu ihrer Vertretung – der Ausschuf der Regionen

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis der von der II. Konferenz Europisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft (27. bis 29. November 1991) angenommenen Schluerklrung und Entschlieungen, insbesondere der Entschlieung zur Vertretung der Regionen und ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung, Durchfhrung und Bewertung der Strukturpolitik und der Gemeinschaftspolitik sowie der Entschlieung zu einer Charta der Regionen der Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf seine frheren Entschlieungen zur Regionalpolitik und zur Rolle der Regionen, insbesondere seine Entschlieung vom 18. November 1988¹⁾,
- unter Hinweis darauf, da der Vertrag ber die Europische Union „eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Vlker Europas darstellt, in der die Entscheidungen mglichst brgernah getroffen werden“ (Artikel A),
- unter Hinweis auf die von den Regionen und ihren Vertretungen angenommenen Entschlieungen,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 23. April 1993 zum Ausschuf der Regionen²⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 148 seiner Geschftsordnung,
- in Kenntnis der Entschlieungsantrge von:
 - a) Herrn Heinz Fritz Khler zur Schaffung eines Ausschusses der Regionen (B3–0273/92),
 - b) Herrn Raffarin zur Einsetzung des Ausschusses der Regionen (B3–0916/92),
 - c) Frau Pack und anderen zum Ausschuf der Regionen (B3–1067/92),

¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19. Dezember 1988, S. 289.

²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. Mai 1993, S. 329.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften und der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (A3–0325/93),
- A. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union die Europäische Gemeinschaft verändert, indem er ihre Zuständigkeiten in einer Weise erweitert, daß von einem Übergang von einer Struktur konkreter Zuständigkeiten mit rein ökonomischen Zielsetzungen zu einer allgemeinpolitischen Ausrichtung gesprochen werden muß,
- B. in der Erwägung, daß parallel zum Aufbau Europas in den Mitgliedstaaten eine tiefgreifende Umstrukturierung der territorialen Machtverhältnisse stattgefunden hat, die in einigen Staaten zur Herausbildung einer föderalen oder stark regionalisierten Struktur geführt hat, während sie in anderen in einer wachsenden Dezentralisierungstendenz zum Ausdruck kam und gleichzeitig in sämtlichen Ländern die Autonomie der lokalen Körperschaften Anerkennung findet,
- C. unter Hinweis auf die Ziele des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung eines ausgewogenen und umweltverträglichen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Wahrung der Rechte und Interessen der Bürger,
- D. in der Erwägung, daß die Verfassungen einiger Mitgliedstaaten ihren Regionen bestimmte legislative Zuständigkeiten und den lokalen Körperschaften bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen die erforderliche Unabhängigkeit einräumen,
- E. in der Erwägung, daß diese Ziele besser durchgesetzt werden können mit Hilfe autonomer regionaler Institutionen, die über entsprechende Befugnisse und Mittel verfügen,
- F. in der Erwägung, daß die Regionen in einigen Mitgliedstaaten politische Autonomie genießen und deshalb an den zentralen Gesetzgebungsmechanismen des Staates teilhaben,
- G. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union die Beteiligung der territorialen Körperschaften am Gesetzgebungsverfahren vorsieht, und zwar durch die Schaffung eines Ausschusses der Regionen mit beratender Funktion,
- H. in der Erwägung, wie schwierig die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken angesichts der Tatsache geworden ist, daß die Regionen, die in einigen Mitgliedstaaten mit der Durchführung dieser Politiken betraut sind, die gemeinschaftlichen Vorgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen erfüllen müssen, während letztlich allein die Mitgliedstaaten die politische und rechtliche Verantwortung gegenüber den Gemeinschaftsorganen tragen,

- I. in der Erwägung, daß die radikale Erweiterung des gemeinschaftlichen Tätigkeitsbereiches im Zuge des Vertrags über die Europäische Union noch stärker als in der Vergangenheit die Gefahr der Einmischung in Kompetenzen der regionalen und lokalen Körperschaften birgt, weshalb es dringend geboten ist, diese angemessen in die institutionelle Struktur der Gemeinschaft einzubinden, um die Effizienz der Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten,
- J. in der Erwägung, daß die Erweiterung der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im Zuge des VEU auch in Bereichen, die in die regionale Zuständigkeit fallen, mit Maßnahmen verbunden ist, die die Einbeziehung der Regionen in die diese Bereiche betreffenden Entscheidungsprozesse der Gemeinschaft fördern; daß sie ferner zur Konsolidierung des Subsidiaritätsprinzips beiträgt, aufgrund dessen Entscheidungen möglichst bürgernah zu treffen sind,
- K. in der Erwägung, daß das Fehlen regionaler Vertretungen bestimmter Mitgliedstaaten die Lage kompliziert,
- L. in der Erwägung, daß die Regionen und die Gemeinden einen ganz besonders geeigneten Rahmen für die Beteiligung der Bürger darstellen und diese Beteiligung als eines der Schlüsselemente demokratischer Systeme anzusehen ist,
- M. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union, der die Einführung der Unionsbürgerschaft und die Schaffung des Ausschusses der Regionen vorsieht, die Teilnahme der Regionen in Form von Regierungsdelegationen am Rat ermöglicht und das Subsidiaritätsprinzip anerkennt, was einen ersten Schritt auf dem Weg zur Integration der Regionen und Gemeinden in das europäische Aufbauwerk darstellt,
- N. in Anbetracht der für 1996 vorgesehenen Revision des Vertrags und mit Blick auf eine Verfassung der Europäischen Union
 - 1. ist der Ansicht, daß die politische Anerkennung der Regionen durch den VEU einen positiven Schritt darstellt, und zwar sowohl unter dem Aspekt der Einbindung der territorialen Körperschaften in das europäische Aufbauwerk als auch der Möglichkeit, der Strukturpolitik der Union mehr Effizienz zu verleihen;
 - 2. begrüßt die Einbindung der Regionen und der lokalen Körperschaften in den Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft und betrachtet insbesondere die Unionsbürgerschaft, den Ausschuß der Regionen, wie im Vertrag vorgesehen, und das Subsidiaritätsprinzip als einen ersten Schritt, dem weitere, insbesondere im Rahmen der für 1996 vorgesehenen Revision, folgen müssen;

Das Subsidiaritätsprinzip: eine neue Dimension für die Regionen

3. ist der Ansicht, daß das Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne, so wie in der Präambel und den Artikeln A und B des Unionsvertrags vorgesehen, d. h. in dem Sinne, daß Entscheidungen möglichst bürgernah zu treffen sind, eines der Leitprinzipien für die Entscheidungsprozesse wie die Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken sein muß, und fordert die europäischen Institutionen daher auf, ihr Handeln an diesem Prinzip auszurichten und die politisch-administrativen Strukturen innerhalb der Mitgliedstaaten zu respektieren;
4. vertritt die Ansicht, daß sich Artikel 3 b des EG-Vertrags, der das Subsidiaritätsprinzip als Kriterium für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten definiert, nicht ausschließlich auf die zentralen staatlichen Strukturen bezieht;
5. ist der Ansicht, daß in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip die Anwendung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken auf möglichst dezentralisierter administrativer Ebene erfolgen soll, wobei die Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinden und die politisch-administrative Struktur der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
6. ist der Ansicht, daß die Union in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur dann tätig werden darf, wenn die Ziele der geplanten Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden können;
7. betont die Notwendigkeit, bereits in der konzeptionellen Phase der Gemeinschaftspolitiken die für die Durchführung der Politiken zuständigen Vertreter in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen, um die Effizienz der Politik zu gewährleisten;
8. begrüßt die Schaffung des Ausschusses der Regionen als einen ersten Schritt zur Einbeziehung der Regionen in den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß und bekräftigt noch einmal, daß dies ein wichtiges Element für den Aufbau der Europäischen Union darstellt; Parlament und Kommission sollen ausgehend von der im Hinblick auf die Arbeits- und Funktionsweise des genannten Ausschusses gewonnenen Erkenntnisse mögliche Vertragsänderungen prüfen, um für optimale Modalitäten hinsichtlich der Arbeitsweise und der Vertretung zu sorgen;
9. besteht in Übereinstimmung mit seiner obengenannten Entschlieung vom 23. April 1993 auf der Erfüllung folgender Bedingungen bei der Einsetzung des Ausschusses:

„– es muß sichergestellt werden, daß es sich sowohl bei den ordentlichen als auch bei den stellvertretenden Mitgliedern um gewählte Mandatsträger unterhalb der zentralstaatlichen Ebene handelt bzw. daß sie von einer regionalen oder lokalen Versammlung direkt demokratisch legitimiert sind,

- in den vorwiegend regional strukturierten Mitgliedstaaten muß jede verfassungsmäßig anerkannte Region im Ausschuß vertreten sein;
 - es muß eine Vertretung der regionalen und lokalen Körperschaften aufgrund ihres anerkannten Stellungswerts im institutionellen Gefüge der Mitgliedstaaten gewährleistet sein,
 - die Struktur und die Arbeitsweise des Ausschusses der Regionen müssen den ihm übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen,
 - der Ausschuß der Regionen muß über ausreichende finanzielle und personelle Mittel verfügen und sowohl seinen Stellenplan als auch seinen Haushaltsplan vollkommen autonom verwalten können;"
- bekräftigt ferner seine feste Entschlossenheit, direkten und ständigen Kontakt zum Ausschuß der Regionen zu unterhalten, und fordert, daß die Berichte dieses Ausschusses auch ihm offiziell übermittelt und nicht nur Rat und Kommission zur Verfügung gestellt werden;
10. ist der Ansicht, daß die Mitglieder der nationalen Parlamente und der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht gleichzeitig dem Ausschuß der Regionen angehören dürfen;
11. fordert die Mitgliedstaaten, die kraft ihrer verfassungsmäßigen Ordnung Regionen mit ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnissen umfassen, auf, die Teilnahme von Vertretern derselben an den Sitzungen des Rats zu erleichtern, wenn dieser in ihre Zuständigkeit fallende Fragen behandelt;
12. stellt fest, daß unter „juristische Personen“ im Sinne von Artikel 173 Abs. 4 EGV, die ein Klagerecht besitzen, auch Regionen und lokale Gebietskörperschaften zu verstehen sind;
13. betont, daß alle Gemeinschaftsinstitutionen die vertragsmäßig eingeräumten Rechte des Ausschusses strikt zu beachten haben, und dieser auch die Möglichkeit haben muß, die Wahrung seiner Rechte zu verteidigen;

Beteiligung der Regionen an der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken

14. ist davon überzeugt, daß eine stärkere Dezentralisierung bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken nicht nur zu mehr Bürgernähe führt, sondern auch zu einer verbesserten Effizienz und Kontrolle dieser Politiken;
15. weist darauf hin, daß der Ausschuß der Regionen nicht zu einer Versammlung werden darf, die im Rahmen eines Zweikammersystems an der Festlegung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften beteiligt wird;
16. hält es deshalb für erforderlich, daß die Gemeinschaft, insbesondere die Kommission, die Durchführung von Gemeinschaftspolitiken unmittelbar an die Regionen delegiert, soweit die verfassungsmäßige Ordnung dies zuläßt, bei entsprechender Übertragung der Verantwortung an die regionalen Verwaltungen;

17. hält es nach der jüngsten Reform der Strukturfonds und angesichts der Erfahrungen der vorangegangenen Phase für erforderlich, das Prinzip der Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden in der Praxis zu verbessern, da dies ein Schlüsselement für eine effizientere Planung, Begleitung und Überwachung der Strukturpolitiken darstellt;
18. fordert im Rahmen der Reform des Strukturfonds die Ausweitung der Versuche einer direkten Zusammenarbeit von Kommission und Regionen (bzw. Gemeinden in Ländern ohne Regionen) bei der Programmdurchführung, wie z.B. beim RECITE-Programm;
19. fordert die Gemeinschaftsorgane auf, die interregionale Zusammenarbeit, insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, in den Bereichen, in denen die regionalen und lokalen Körperschaften gemeinsame Interessen vertreten, stärker zu fördern;

Verfassungsmäßige Perspektiven für die Regionen

20. ist der Ansicht, daß der Entwurf der Europäischen Verfassung in der Konzeptionsphase einen Mechanismus vorsehen soll, der, wenn die Fortschritte im Hinblick auf eine tiefgreifendere Integration der Union es rechtfertigen, die Annahme einer Bestimmung ermöglicht, in der die institutionelle Funktion der Regionen definiert wird;
21. fordert Kommission und Rat auf, einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, um eine gemeinsame Erklärung über die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den regionalen und lokalen Körperschaften auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung vom 18. Juni 1984, der in der Anlage zu seiner oben genannten EntschlieÙung vom 18. November 1988 aufgeführten Gemeinschaftscharta der Regionalisierung sowie insbesondere der im Rahmen der II. Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft angenommenen EntschlieÙungen auszuarbeiten;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Versammlung der Regionen Europas und dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicole Pery
Vizepräsidentin

